

c) Die nach vorstehenden Bestimmungen zur Versorgung geeigneten Kinder können nur dann Ausnahme in der allgemeinen land-Waisen-Versorgung finden, wenn sie das vierzehnte Jahr noch nicht erreicht haben.

d) Es bleibe allenthalben vorausgesetzt, daß eben erwähnte Ausnahme nur dann eintritt, wenn in den einzelnen Landesdistricten und deren Städten oder Pfarischen keine besondere Waisenanstalten bestehen, in welchen dergleichen verlassene Kinder vorzugsweise aufzunehmen sind.

2.

Die Versorgung und Erziehung derselben wird, nach Maßgabe der einzelnen Fälle, bewerkstelliget:

verschiedene Arten der Waisen-Versorgung und Erziehung.

a) theils, wenn die Kinder krank sind, bis zu ihrer Genesung, in der besonders eingerichteten Waisen-Kranken-Anstalt zu Waldheim;

b) theils, wenn dieselben zwar gesund, jedoch in Folge früherer nachlässiger Erziehung verwildert, und zur Unthätigkeit, oder zu einem unsteten Leben gewöhnt, oder mit Fehlern behaftet sind, von welchen zu befürchten ist, daß sie auf die unverdorbenen Gemüther gutgearteter Kinder, in dem Zusammenleben mit denselben, nachtheiligen Einfluß haben könnten, in der mit einer Schule versehenen Correctionanstalt des Landarbeitshauses zu Colditz;

c) theils, wenn die verwaisten Kinder gesund sind, jedoch das sechste Lebensjahr noch nicht erreicht haben, gegen Bezahlung bestimmter Verpflegungsgelder aus dem allgemeinen Fonds, bei erprobten Pflegeltern auf dem Lande, oder in kleinen Städten, unter unmittelbarer Aufsicht und Beforgung der bei den allgemeinen Landesanstalten zu Waldheim, Sonnenstein, Bräunsdorf, Zwickau und Colditz desfalls besonders bestimmten, aus den Hausverwaltern, Hausärzten und Hausgeistlichen bestehenden Specialcommissionen;

d) theils, wenn die Kinder gesund und gutgeartet sind, auch das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben, oder wenn deren physischer und sittlicher Zustand verbessert worden ist, in der am 5ten März dieses Jahres eröffneten land-Waisen-Erziehungsanstalt zu Bräunsdorf bei Freiberg.

3.

Unterhaltungs-
kosten.

Die Versorgung und Erziehung dieser Kinder geschieht in der Regel auf Kosten der Armenhaus-Haupt-Casse, doch werden diejenigen Familienglieder oder Gemeinden, welchen deren Versorgung, in Ermangelung der Vorsorge des Staats, rechtlicher oder billiger Weise zumuthen seyn würde, zu einem verhältnismäßigen, die Summe von vierzig Thalern — — jährlich nie überschreitenden Unterhaltungsbeitrage, insoweit sie solchen aus ihrem Vermögen, oder von ihrer jährlichen Einnahme ganz oder theilweise zu leisten vermögen, billig gezogen, um dadurch die Mittel zu gewinnen, die Vorsorge des Staats auf eine größere Zahl verwaister und bedürftiger Kinder auszubehnen.